B.A.H.
Bundesarbeitsgemeinschaft
Hauskrankenpflege e.V.

B.A.H. – Cicerostraße 37 – 10709 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail an: gesundheitsausschuss@bundestag.de
und an die gesundheitspolitischen Sprecher der Fraktionen
im Deutschen Bundestag

Bundesgeschäftsstelle
Cicerostraße 37
10709 Berlin

Telefon (030) 369 92 45 - 0
Telefax (030) 369 92 45 - 15

Berlin, den 13. Oktober 2026

Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG):
Katastrophale Folgen für die ambulante Pflege durch die geplante Abschaffung des Entlastungsbetrags und der Verhinderungspflege!

Sehr geehrte Abgeordnete,
sehr geehrte Mitglieder des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestags,
sehr geehrte gesundheitspolitische Sprecher der Fraktionen,

als maßgeblicher Verband von Pflegeunternehmen vertreten wir im Rahmen der Pflegeselbstverwaltung seit über 30 Jahren die Anliegen ambulanter Pflegedienste auf Landes- und Bundesebene.

Mit Unverständnis und Entsetzen haben wir den am 30.09.2026 verabschiedeten Kabinettsentwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG) zur Kenntnis nehmen müssen.

Anstatt auf die Vielzahl der kritischen Stellungnahmen und Stimmen von Verbänden und Vertretern der Pflegeeinrichten und auch der Pflegebedürftigen zu hören und diese fachlich fundierten Darlegungen aus der Praxis ernst zu nehmen, will die Bundesregierung wie im Referentenentwurf vom Juni daran festhalten, mit Wirkung zum 01.01.2027 in der ambulanten Pflege den Entlastungsbetrag gemäß § 45b SGB XI und die Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI in ihrer bisherigen Form abzuschaffen.

Wir befürchten, dass denen, die für den Gesetzesentwurf verantwortlich zeichnen und wahrscheinlich auch Ihnen als Abgeordneten und Mitgliedern des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestags gar nicht bewusst ist, welche katastrophalen Folgen allein diese beiden Regelungen des PNOG hätten.

Was steht aufgrund der geplanten Neuregelungen auf dem Spiel:

1. Wegfall des Entlastungsbetrags gem. § 45b SGB XI

Der Entlastungsbetrag gemäß § 45b SGB XI (monatlich 131 €) soll ab 01.01.2027 durch ein Sozialraumbudget (monatlich 175 €) ersetzt werden, das vom Pflegebedürftigen aber nicht mehr wie bisher für Leistungen der ambulanten Pflegedienste, sondern nur noch für nach Landesrecht anerkannte Angebote der Alltagsunterstützung oder der Nachbarschaftshilfe (§45a SGB XI) verwendet werden kann. Gleichzeitig sollen die nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegediente von einer Anerkennung als Anbieter der Alltagsunterstützung nach § 45a SGB XI ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Der Entlastungsbetrag, wurde in seiner jetzigen Ausgestaltung in 2017 mit den Pflegestärkungsgesetzen geschaffen, um den Pflegebedürftigen zusätzlich und unabhängig vom Sachleistungsanspruch die Inanspruchnahme von Leistungen insbesondere auch ambulanter Pflegedienste zu ermöglichen, die der Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende dienen.

… S. 2

Laut Gesetzesbegründung zum 2. Pflegestärkungsgesetz *„soll der Entlastungsbetrag Menschen, die als Pflegepersonen Verantwortung übernehmen und im Pflegealltag oftmals großen Belastungen ausgesetzt sind, Möglichkeiten zur Entlastung eröffnen. Außerdem sollen die Leistungen, für die der Entlastungsbetrag eingesetzt wird, darauf ausgerichtet sein, den Pflegebedürftigen Hilfestellungen zu geben, die ihre Fähigkeit zur selbständigen und selbstbestimmten Gestaltung des Alltags fördern. Auf diese Zielsetzungen soll bei der Leistungserbringung besonderer Wert gelegt werden ... Dies kann regelmäßig insbesondere durch die Inanspruchnahme von Leistungen im Bereich von pflegerischer Betreuung und von Hilfen bei der Haushaltsführung erreicht werden ...“* [1]

Der Einführung des Entlastungsbetrags lag eine klare Empfehlung des damaligen *Expertenbeirats zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs* zugrunde.

Nach der Empfehlung des Expertenbeirats, auf die sich auch die Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum 2. Pflegestärkungsgesetz stützte, soll der Entlastungsbetrag gem. § 45b SGB XI als eigenständiger und zusätzlicher Betrag im Wege der Kostenerstattung neben den Sachleistungen gem. § 36 SGB XI gerade einen Anreiz setzen, die Entlastungsangebote tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Der Beirat wollte also mit dem Entlastungsbetrag nicht bloß zusätzliche finanzielle Mittel bereitstellen, sondern eine praktische Entlastung des Pflegearrangements erreichen.[2]

Besonders hervorzuheben ist: Der Expertenbeirat hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich beim Entlastungsbetrag „*die Inanspruchnahme zwischen Angeboten mit unterschiedlichen Zulassungsanforderungen und unterschiedlicher Regulierung verschieben könnte.“*

Zur Vermeidung unerwünschter Effekte aufgrund dieser Verschiebung und zur Aufrechterhaltung unterschiedlicher, alternativer Angebotsstrukturen (insbesondere auch die der ambulanten Pflegedienste!) hatte der Expertenbeirat deshalb sogar ausdrücklich eine prozentuale Obergrenze für die Inanspruchnahme niedrigschwelliger Angebote gem. § 45a SGB XI (damals noch § 45c SGB XI) erwogen.[3]

Mit Blick auf diese Erwägungen des Expertenbeirats zur Einführung des Entlastungsbetrags, die sich der Gesetzgeber damals zu eigen gemacht hatte, ist vollkommen unverständlich, weshalb mit dem PNOG nun Pflegedienste vollständig von den Leistungen nach § 45b SGB XI ausgeschlossen werden und nur noch niedrigschwellige Angebote der Alltagsunterstützung und Nachbarschaftshilfe zur Verfügung stehen sollen?

Es drängt sich zudem die Frage auf: Wurde der oben aus dem Bericht des Expertenbeirats und der Gesetzesbegründung zum 2. Pflegestärkungsgesetz zitierte Gesetzeszweck beim Entlastungsbetrag verfehlt und die seit 2017 für diese Leistung verwendeten ca. 22 Mrd. € umsonst ausgegeben?

Wir haben dafür keine Anhaltspunkte, zumindest sollte man doch die Frage, ob der Entlastungsbetrag in der bisherigen Form seinen Zweck erfüllt, von der für die Pflegeversicherung geplanten Kommission überprüfen und bewerten lassen, bevor man mit der Zerschlagung bestehender Versorgungsstrukturen bei Pflegebedürftigen und Leistungsanbietern gleichermaßen massiven Schaden anrichtet.

Um den wichtigen Anspruch der Pflegebedürftigen auf Entlastungsleistungen zu erfüllen, haben ambulante Pflegedienste seit 2017 nämlich umfangreiche Versorgungsstrukturen geschaffen:

Selbst in Pflegediensten kleiner und mittlerer Größe werden einzelne bis hin zu ganzen Teams von Mitarbeitern – oft fünf bis zehn Mitarbeiter und mehr! – ausschließlich für den Versorgungsbereich § 45b SGB XI beschäftigt und eingesetzt.

Für den Großteil dieser Mitarbeiter besteht bei Umsetzung der geplanten Regelung ab 01.01.2027 in den ambulanten Pflegediensten keine Verwendung mehr!

Wir stehen also gerade faktisch vor einer bundesweiten Kündigungswelle, die tausende von Pflegemitarbeitern in den nächsten Wochen und Monaten in die Arbeitslosigkeit schicken wird!

… S. 3

[1] BT-Drs. 18/5926, S. 133 ff.
[2] Bericht Expertenbeirat vom 27.06.2013, S. 33–35. sowie BT-Drs. 18/5926, S. 133 ff.
[3] Bericht Expertenbeirat vom 27.06.2013, S. 35.

In einer für Deutschland insgesamt schwierigen wirtschaftlichen Lage, in der selbst Schlüsselindustrien wie die Automobilbranche und der Maschinenbau mit erheblichen Problemen zu kämpfen haben und Arbeitsplatzplätze abbauen, würde mit dieser gesetzgeberischen Fehlleistung völlig unnötig in einem funktionierenden Teilbereich des Gesundheitswesen Arbeitslosigkeit in relevanter Größenordnung verursacht werden.

Gleichzeitig droht ab 01.01.2027 durch den Wegfall der Entlastungsleistungen eine Unterversorgung der Pflegebedürftigen mit dringend benötigten Leistungen der Betreuung und Hauswirtschaft, da die Angebote der Alltagsunterstützung, die die Entlastungsleistungen ersetzen sollen, nicht einmal ansatzweise in den Leistungsumfängen zur Verfügung stehen, wie sie von den Pflegediensten gerade sichergestellt werden.

2. Wegfall der Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI

Die Verhinderungspflege in der bisherigen Fassung ermöglicht ambulanten Pflegediensten, insbesondere auch über die „stundenweise Verhinderungspflege“, eine flexible und passgenaue, ergänzende Leistungserbringung bei Verhinderung einer Pflegeperson und ist damit als bewährte Leistung unverzichtbar zur Entlastung der Pflegepersonen und der Familienpflege und damit prinzipiell auch unverzichtbar zur Sicherstellung der ambulanten pflegerischen Versorgung insgesamt.

Das ersatzweise vorgesehene Überbrückungsbudget mit dem deutlich niedrigeren Jahresbudget und den zugleich äußerst engen Leistungsvoraussetzungen, die nur noch eine kurzfristige Notfallversorgung ermöglichen, ist kein gleichwertiger Ersatz für die Verhinderungspflege.

Zudem erfordert das Überbrückungsbudget mit der Einrichtung von ambulanten Notdiensten den Aufbau neuer Versorgungsstrukturen für Fallgestaltungen, die problemlos über die Verhinderungspflege mit den bestehenden Strukturen gelöst werden können.

Wir hätten Verständnis dafür, wenn, um möglichen Missbrauch bei der Leistungsinanspruchnahme vorzubeugen, für den Nachweis der Leistungsvoraussetzung „Verhinderung der Pflegeperson“ durch den Pflegebedürftigen gesetzlich höhere Anforderungen formuliert und den Pflegekassen hier mehr Überprüfungsmöglichkeiten eingeräumt würden.

Der Wegfall dieser Leistung bzw. deren Reduzierung auf eine bloße Notversorgung wird etablierte und funktionierende Versorgungsstrukturen in der ambulanten Pflege zerstören mit ähnlichen Folgen wie der Wegfall des Entlastungsbetrags, nämlich Unterversorgung von Pflegebedürftigen und Personalabbau bei ambulanten Pflegediensten.

3. Appell zum sofortigen Handeln!

Die insbesondere durch den Wegfall des Entlastungsbetrags gem. § 45b SGB XI notwendigen betriebsbedingten Kündigungen von Pflegemitarbeitern werden viele ambulante Pflegedienste, die bereits jetzt finanziell mit dem Rücken zur Wand stehen, zusätzlich finanziell schwer belasten (Arbeitsgerichtsprozesse, Abfindungsansprüche, etc.).

Wir rechnen fest damit, dass eine relevante Anzahl von Pflegediensten diesen Prozess wirtschaftlich nicht überstehen wird!

Zudem ist der zeitliche Rahmen bis lediglich Ende dieses Jahres völlig unzumutbar, arbeitsrechtliche Kündigungsfristen müssen beachtet, eine Sozialauswahl durchgeführt oder ggf. Sozialpläne erstellt werden

Wir appellieren daher – und dies insbesondere auch adressiert an die Abgeordneten der beiden Regierungsfraktionen unter Ihnen – an Ihre politische, wirtschaftliche und persönliche Verantwortung, diesen Irrsinn zu stoppen!

… S. 4

Und wenn Sie sich unverständlicherweise nicht mehr dazu durchringen mögen, die Regelungen zum Entlastungsbetrag und zur Verhinderungspflege gänzlich zu stoppen, sorgen Sie mindestens dafür, dass ein angemessener Übergangszeitraum bis 2029 geschaffen wird, damit Pflegedienste und Pflegebedürftige mehr Zeit erhalten, sich an die geplanten Änderungen wirtschaftlich und personell anzupassen.

Nutzen sie die Zeit verantwortungsbewusst, um die Themen Entlastungsbetrag und Verhinderungspflege von der einzusetzenden Kommission gründlich prüfen und bewerten zu lassen

Es ist politisch unverantwortlich und untragbar, über Jahre von Pflegediensten als Unternehmen mühsam aufgebaute Strukturen in einem Zeitraum von nur wenigen Monaten zu zerschlagen.

Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Mitglieder des Gesundheitsausschusses, sehr geehrte gesundheitspolitische Sprecher der Fraktionen,

es eilt! Handeln Sie schnell, geben Sie auch über die Medien zügig klare Signale, dass die Abschaffung des Entlastungsbetrags und der Verhinderungspflege gestoppt werden. Die ersten Kündigungen werden von den Pflegediensten nämlich bereits ausgesprochen.

Jederzeit stehen wir für ein fachliches Gespräch zur Thematik zur Verfügung. Kommen Sie auf uns zu!

Mit freundlichen Grüßen

B.A.H. e. V.

gez. Frank Twardowsky
Geschäftsführer

gez. i. A. Thorsten Weilguny
Referent/Justiziar